



## INHALTSVERZEICHNIS

17.25.0 Bebauungsplan Herrgottwiesgasse 269 ff, Beschluss .....	2
13.11.0 Bebauungsplan Gärtnerstraße - Exerzierplatzstraße, Entwurf.....	8
14.39.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 17 – Brauhausstraße – Teichäckergasse, Entwurf.....	9
17.26.0 Bebauungsplan Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg, Entwurf.....	10
Nebengebührenordnung 2020 - 4. Abänderung .....	11
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	13
Berufung auf ein Bezirksratsmandat .....	14
Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 .....	15
Rechnungsabschluss 2022 .....	16
Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 .....	17
Satzung über die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Graz .....	18
Trassenverordnungen .....	20
Betriebsstatut Eigenbetrieb GGZ .....	25
Richtlinie Tarife Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/2023.....	36
Richtlinie Trägerförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte .....	37
Richtlinie zur Förderung Willkommen in Graz-Gutschein und zum Klein hat's fein-Familienpass ...	46
Richtlinie Förderung der Jahreskarte Graz .....	48
Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2022: Öffentliches Verkehrssystem Graz ....	49
Impressum .....	50

## VERORDNUNG

GZ.: A14-076290/2020/0019

### **17.25.0 Bebauungsplan „Herrgottwiesgasse 269 ff“**

XVII. Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 30.03.2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.25.0 Bebauungsplan „Herrgottwiesgasse 269 ff“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedung und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 45/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) Offene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu betragen.
- (3) Für das Bebauungsplangebiet wird eine durchschnittliche Wohnungsgröße von min. 47,0 m<sup>2</sup> festgelegt.
- (4) Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind entweder ein oder zwei Gemeinschaftsräume mit einer gesamten Nutzfläche von mind. 90,0 m<sup>2</sup> vorzusehen.
- (5) In der im Plan eingetragenen Fläche im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.

### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, GESAMTFLÄCHEN DER GESCHOSSE

(1) Es werden gemäß der Plandarstellung 5 Bauplätze (Bauplätze A, B, C, D und E) festgelegt.

(2)	Bauplatzgröße	Gesamtfläche der Geschoße
Bauplatz A	7.801 m <sup>2</sup>	4.772 m <sup>2</sup>
Bauplatz B	4.408 m <sup>2</sup>	3.249 m <sup>2</sup>
Bauplatz C	4.435 m <sup>2</sup>	4.666 m <sup>2</sup>
Bauplatz D	2.177 m <sup>2</sup>	2.110 m <sup>2</sup>
Bauplatz E	2.172 m <sup>2</sup>	2.110 m <sup>2</sup>

Eine Zusammenlegung von Bauplätzen lt. zeichnerischer Darstellung (Plan) ist zulässig.

(3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

(4) Bebauungsgrad: höchstens 0,4

### § 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

(1) Im Plan sind die Baugrenzlinien sowie die Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.

(2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Trafostationen, Tiefgaragenentlüftungsschächte, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

(3) Balkone dürfen maximal 1,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

(4) Abstandsunterschreitungen innerhalb des Planungsgebietes sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

### § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen (GH. max.) und Gesamthöhen (GesH. max.).

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
1 G	max. 4,50 m	max. 4,50 m
3 G	max. 12,00 m	max. 14,50 m
4 G	max. 15,00 m	max. 17,50 m
5 G	max. 18,00 m	max. 20,50 m

(2) Die festgelegten Gebäudehöhen und Gesamthöhen beziehen sich auf den Höhenschichtlinienplan gemäß Geländeaufnahme (Kataster und Luftbilddauswertung) Stadt Graz, Stadtvermessungsamt. Für die einzelnen Bauplätze werden folgende Höhenbezugspunkte im Präzisionsnivellement festgelegt.

Bauplatz A	338,20 m
Bauplatz B	338,60 m
Bauplatz C	338,10 m
Bauplatz D	338,20 m
Bauplatz E	338,40 m

- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung zulässig.
- (5) Die Nutzung der Dachflächen über dem Penthouse-Geschoss (z.B. Dachterrassen) ist nicht zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Baukörper.
- (7) Haustechnikanlagen (Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Flachdächern und flach geneigten Dächern mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Diese Festlegung gilt nicht für Solar- und Photovoltaikanlagen.
- (8) Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen über dem obersten Geschoss zulässig. Die Höhe dieser Aufbauten darf maximal 1,0 m über Oberkante Dach betragen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitig als auch zum nördlich angrenzenden kleinteiligen Wohngebiet sind offene Laubengänge nicht zulässig.
- (2) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (3) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das zurückspringende Geschoss mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (4) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten. Offene Abstellflächen sind am Baufeld A in unmittelbarer Nahlage zur Straße anzuordnen.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen und zu begrünen.
- (3) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (4) Bei Neubauten ist je 50 - 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (5) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,2 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (6) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.

- (7) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (8) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche und 50 m<sup>2</sup> bei anderen Nutzungen ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, davon sind ca. 15% für Besucherinnen und Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (10) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (2) Der maximal zulässige Grad der Bodenversiegelung wird mit 40% begrenzt.
- (3) Erhalt eines Mindestanteils an unversiegeltem und nicht unterbautem Boden von 10% pro Bauplatz.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (4) Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (5) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (7) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m<sup>2</sup> zu betragen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u. ä.).
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
 

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 zu betragen.  
 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.  
 Bei Vorlegen eines Außenanlagenplanes unter Einbindung eines professionellen Freiraumplaners können diese Abstände unterschritten werden.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

### **PKW-Abstellflächen**

- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2.

Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m<sup>3</sup> pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.

- (11) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

### **Geländeveränderungen**

- (12) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielflächen und Baumpflanzungen zulässig.
- (13) Zur Herstellung eines Geh- und Radweges entlang der Herrgottwiesgasse und im Nahbereich derselben sind Geländeveränderungen im Ausmaß von max. 1,5 m zulässig.
- (14) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Stützmauern entlang der Herrgottwiesgasse und im Bereich der südwestlichen Grundgrenze, die mit einer maximalen Höhe von 1,5 m begrenzt sind.
- (15) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (16) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

### **Sonstiges**

- (17) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich an den Außengrenzen des Bebauungsplangebietes in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Nur entlang der östlichen Grundgrenze ist eine Lärm- und Sichtschutzwand mit einer Gesamthöhe von max. 2,50 m zum angrenzenden Gewerbegebiet möglich. In westlicher Richtung ist die Sichtfläche der Lärmschutzwand durch direkten Bewuchs mit standortgerechten Rankgewächsen dauerhaft vollflächig zu begrünen.
- (2) Müllsammelstellen sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzenlinien anzuordnen oder als Unterflurmüllsammelstelle zu konzipieren.
- (3) Werbeanlagen sind bis zu einer Oberkante von +5,0 m (über Erdgeschossniveau) an der Fassade in Form von Schriftzügen/Einzelbuchstaben zulässig.
- (4) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (5) Am Bauplatz A ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 13.04.2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-001697/2018

### **13.11.0 Bebauungsplan „Gärtnerstraße – Exerzierplatzstraße“**

XIII. Bez., KG Gösting

Der Entwurf des 13.11.0 Bebauungsplanes „Gärtnerstraße - Exerzierplatzstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 13. April 2023 bis Donnerstag, dem 15. Juni 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*



## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-181604/2022/0004

### **14.39.0 Bebauungsplan**

#### **„Reininghaus Quartier 17 – Brauhausstraße – Teichäckergasse“**

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.39.0 Bebauungsplanes „Reininghaus Quartier 17 – Brauhausstraße – Teichäckergasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 13. April 2023 bis Donnerstag, dem 15. Juni 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden ((Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-083620/2020/0002

### **17.26.0 Bebauungsplan**

#### **„Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg“**

XVII. Bez. KG Rudersdorf

Der Entwurf des 17.26.0 Bebauungsplanes „Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 13.04.2023 bis Donnerstag, 15.06.2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0025

### **Nebengebührenordnung 2020 - 4. Abänderung**

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 24.3.2023, mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 25.11.2022 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird.

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2022 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 25.11.2022 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

#### **Änderungen im „ALLGEMEINEN TEIL“**

Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Verordnung vom 24.3.2023 tritt in Kraft:

- Z 1 und 2 mit 1.4.2023
- Z 3 und 4 mit 1.1.2023“

#### **Änderungen im „BESONDEREN TEIL“**

1. Im Abschnitt „BürgerInnenamt“ wird im Unterabschnitt „§ 31 h DO Erschwerniszulage“ die Wortfolge:

„Leiter:in des Lagers am Standort Conrad-von-Hötzendorfstraße 115  
bei einer Wahl

€ 161,00 mtl.“

angefügt.

2. Im Abschnitt „Gesundheitsamt“ entfällt der Unterabschnitt „§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“.

3. Im Abschnitt „Abteilung für Bildung und Integration“ wird im Unterabschnitt „Geschäftsbereich: Städtische Schulen - § 31 h DO - Erschwerniszulage“ die Wortfolge

„VS Andritz € 62,37 mtl.“

durch die Wortfolge

„VS Andritz € 187,10 mtl.“

ersetzt.

4. Im Abschnitt „Abteilung für Bildung und Integration“ wird im Unterabschnitt „Geschäftsbereich: Städtische Schulen - § 31 h DO - Erschwerniszulage“ die Wortfolge

„VS Murfeld € 62,37 mtl.“

durch die Wortfolge

„VS Murfeld € 124,74 mtl.“

ersetzt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-215295/2022/1

### **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 26.04.2023 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 12.04.2023 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-063858/2023/0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Ingo Leiminger, MA, BSc wurde seines Bezirksratsmandates im 5. Grazer Stadtbezirk Gries aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 3 lit d Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig.

### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Anna **Topf**, geb. 1988, Projekt-Managerin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A7-LM 91739/2021/0018

### **Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlage II – Punkt 2 – gemischte Märkte – Lendplatz**

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 24. März 2023, mit der die Grazer Marktordnung 2022 geändert wird

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und Anhang A Z 1 und 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13/1969 in der Fassung Nr. 12/2019, und §§ 289 Abs. 1 und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022 wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 5.11.2021 („Grazer Marktordnung 2022“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1/2022 in der Fassung Nr. 11/2022, wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1**

Die „Anlage II – Punkt 2 – gemischte Märkte – Lendplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.3.2. lautet:

#### *„Marktzeiten*

*3.3.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 19:00 Uhr. Die Regelung nach Punkt 3.3.2. gilt in der Zeit vom 01.05.2023 bis 31.10.2023.“*

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

*gemäß § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz  
(LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021)*

GZ.: A 8-142215/2021/0008

### Rechnungsabschluss 2022

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 der Landeshauptstadt Graz ist fertig gestellt.

Gemäß § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2022 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2022 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 liegt ab Donnerstag, den 13.04.2023 im Rathaus, III. Stock, Tür 324 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*



## KUNDMACHUNG

*gemäß § 111b (6) iVm § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz  
(LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021)*

GZ.:A 8-142215/2021/0010

### **Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020**

Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 der Landeshauptstadt Graz wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021 beschlossen. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind in der anzuwendenden VRV 2015 BGBl. II Nr. 313/2015 idF. BGBl. II Nr. 17/2018 explizit geregelt und dürfen bis fünf Jahre nach Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz vorgenommen werden. Das Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021) regelt dies in § 111b (6). Die Berichtigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Sinne des § 111b (1) iVm § 96 (4 und 5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 sind die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen die Eröffnungsbilanz beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung über die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 zu beraten.

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 liegen ab Donnerstag, den 13.4.2023 im Rathaus, III. Stock, Tür 324 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A13-050857/2012/0005

### Satzung über die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.1980, GZ. A13-31/2-1980, Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 1/1981, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2016, GZ. A13-050857/2012/0005.

Auf Grund des § 11 und § 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 77/2014 wurde beschlossen:

#### § 1

Das Sportehrenzeichen kann in zwei Ausführungen verliehen werden.

##### 1. "Sportehrenzeichen der Stadt Graz"

an Sportler und Sportlerinnen, die als Angehörige eines von der Vereinsbehörde anerkannten Vereines, mit Zustimmung oder im Auftrage des übergeordneten Verbandes, bei einer der nachstehend angeführten Veranstaltungen erfolgreich tätig waren:

- a) Olympische Spiele
- b) Europa- oder Weltmeisterschaften
- c) österreichische Meisterschaften und internationale Wettkämpfe

sowie für besondere sportliche Leistungen z.B. auf alpinem Gebiet oder bei außereuropäischen Expeditionen.

##### 2. "Ehrenzeichen der Stadt Graz für Verdienste um den Sport"

an Personen, die Außerordentliches für den Grazer Sport und damit für das sportliche Ansehen der Stadt Graz geleistet haben, indem sie

- a) mindestens 10 Jahre im Vorstand als Funktionärin oder Funktionär in einem Grazer Sportverein tätig waren,
- b) oder mindestens 5 Jahre auf Dach-, Fachverbands- oder auf Bundesebene als Funktionärin oder Funktionär tätig waren,
- c) oder durch ihr öffentliches oder privates Wirken das Ansehen und das Wohl des Grazer Sports nachhaltig gefördert haben.

## § 2

Das Sportehrenzeichen zeigt an der Vorderseite das Grazer Stadtwappen (Panther mit Krone), an der Rückseite den Schloßberg (Stallbastei und Uhrturm) sowie darüber die olympische Fackel als sportliches Symbol. Es ist in doppelseitiger Massivprägung gefärbt ausgeführt und hat einen Durchmesser von 60 mm.

## § 3

1. Bei der Verleihung an die unter § 1 Ziffer 1 genannten Personen trägt das Sportehrenzeichen an der Vorderseite die Aufschrift "Sportehrenzeichen der Stadt Graz". Es kann auch als Anstecknadel mit einem Durchmesser von 25 mm getragen werden. Diese verkleinerte maßstabgetreue Ausführung wird dem Geehrten zugleich mit dem Original überreicht.
2. Bei Verleihung an die unter § 1 Ziffer 2 genannten Personen trägt das Sportehrenzeichen an der Vorderseite die Aufschrift "Ehrenzeichen der Stadt Graz für Verdienste um den Sport".

## § 4

Das Sportehrenzeichen wird vom Bürgermeister der Stadt Graz über Beschluss des Stadtsenates verliehen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Sportamt.

## § 5

Unehrenhaftes und unsportliches Verhalten schließt von der Verleihung aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt, kann das Ehrenzeichen über Antrag des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Sportausschuss vom Gemeinderat aberkannt werden.

## § 6

Das Sportehrenzeichen ist unübertragbar. Die Berechtigung zum Tragen wird durch einen besonderen Ausweis bestätigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-134482/2022/0008

Graz, am 3. März 2023

## Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenates vom 03.03.2023 über das Straßenbauvorhaben der **Umgestaltung der Purgleitnerstraße und der Händelstraße sowie der Marburger Straße** im Abschnitt zwischen der Purgleitnerstraße und der Händelstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF. vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

### **Purgleitnerstraße:**

Auf der Nordseite der Purgleitnerstraße soll ein 2 m breiter Gehsteig errichtet werden. Bis zu den Besucherparkplätzen des Wohnbauprojekts ist die Purgleitnerstraße mit Kfz befahrbar. Ein Durchfahren bis zur Ernst-Haeckel-Straße ist nicht vorgesehen. Auf der westlichen Verlängerung der Purgleitnerstraße zur Ernst-Haeckel-Straße werden ein 2,5m breiter Radweg sowie eine Rasenmulde errichtet.

### **Marburger Straße:**

In der Marburger Straße wird die Fahrbahnbreite, wo nicht vorhanden, auf mindestens 6,5 m erhöht. Der Abschnitt beginnt nördlich der Einmündung der Purgleitnerstraße in die Marburger Straße. Die bestehende Gehsteigvorziehung wird rückgebaut, um die Verziehung bzw. Engstelle in der Marburger Straße zu entschärfen. Die Gehsteigbreite des westlichen Gehsteigs der Marburger Straße wird auf mindestens 2 m verbreitert (Bestand 1,5 m).

### **Händelstraße:**

In der Händelstraße wird die Gehsteigbreite des nördlichen Gehsteigs auf einer Länge von ca. 35 m auf 2 m erhöht.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom Juni 2022, GZ: 20/303-PMS, einliegend in der Projektmappe "Abschnitt Purgleitnerstraße – Händelstraße – Marburger Straße Einreichprojekt 2021", vom September 2021, GZ: 20/303-PMS, des DI Georg Frisch, zu ersehen (Einlage 3c).

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-038522/2022/0007

Graz, am 3. März 2023

## Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenates vom 03.03.2023 über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus des Geh- und Radwegs in der **Maggstraße** ab der neuen Betriebszufahrt der Bäckerei Auer bis nördlich des Köglerwegs gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund von § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF. vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der Geh- und Radweg beginnt im Südosten bei der Zufahrt zur Bäckerei Auer und führt Richtung Nordwesten über die Kreuzung Köglerweg, wo er nach rund 60 m endet.

Der Gehsteig wird an der Kreuzung Köglerweg an den Bestand angeschlossen.

Die beiden Verkehrsinseln in der bestehenden Fahrbahn werden abgebrochen und die Linienführung der Fahrbahn wird Richtung Westen verschoben.

Zur Errichtung des Geh- und Radwegs auf der Ostseite bzw. zur Verbreiterung des Gehsteigs auf der Westseite wird die bestehende Straße an den vom Umbau betroffenen Gebieten aufgeschnitten, um einen Übergriff (mindestens 50 cm) zwischen Bestand und Neubau herzustellen.

Die Breite des Geh- und Radwegs beträgt zwischen 3 m und 3,5 m, die des Gehsteigs auf der Westseite 2 m.

Die Bushaltestelle "Maggstraße" der Buslinie 75 wird in beide Richtungen adaptiert. Die Breite des Wartebereichs beträgt 2 m, die Haltestellenlänge 19 m. Es wird ein Blindenleitsystem sowie ein Kasseler Sonderbordstein für barrierefreies Benutzen eingebaut.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Lageplans (Maßstab 1:200) vom 06.12.2021, GZ: F0503\_GRAZ2020, einliegend in der Projektmappe "Einreichprojekt 2022, Geh- und Radweg Maggstraße, Abschnitt: Zufahrt Auer bis nördlich Köglerweg" des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann vom 06.12.2021, GZ: F0503\_GRAZ2020, zu ersehen (Einlage 3).

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-103685/2022/0012

Graz, am 17. März 2023

## Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenates vom 17.03.2023 über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus der **Regionalbushaltestellen in der Rösselmühlgasse, am Griesplatz und am Roseggerkai** gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund von § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF. vom 01.07.2022 und § 8 Abs. 3 Stmk LStVwG wird folgender Straßenzug verordnet:

Haltestelle Griesplatz:

Die Haltestelle wird im Bereich der Hausnummern 27 - 29 am Griesplatz errichtet. Die bestehende Haltestelle soll dem Fahrbahnverlauf folgend ausgerichtet werden. Für einen neuen Baum sowie ein Wartehaus entfallen vier Schrägstellplätze. Die bestehende Pflasterung wird im Haltestellenbereich entfernt und durch einen Betonaufbau ersetzt. Die vorhandene Ladezone wird um drei Stellplätze nach Westen versetzt. Es wird ein Baum gepflanzt und eine Wartehaus (Typ H1) aufgestellt.

Haltestelle Rösselmühlgasse:

Die Bushaltestelle wird östlich der Kreuzung Rösselmühlgasse/Granatengasse errichtet. Sie soll anstelle der bestehenden Ladezone errichtet werden. Die Ladezone wird auf den Bereich westlich der Kreuzung versetzt. Die Busspur westlich der Granatengasse fängt durch die Verlegung der Ladezone um 12 m später an. Der Gehsteig wird von derzeit ca. 2,14 m auf 2,5 m ausgebaut. Damit der Gehweg auf 2,5 m verbreitert werden kann, wird ein Verzug der Bodenmarkierungen bzw. der Sperrlinie zu Beginn der Haltestelle durchgeführt.

Haltestelle Roseggerkai:

Die Haltestelle wird im Bereich vor der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) am Roseggerkai errichtet. Am östlichen Fahrbahnrand soll anstelle der bestehenden Bäume eine Haltestelle mit vier Haltepositionen mit je 15 m Länge entstehen. Es werden drei Wartehäuser errichtet. Die Fahrbahn wird etwas nach Osten verschoben und nach der Kreuzung mit der Straße Josef-Pongratz-Platz wieder in den Bestand verschwenkt. Die bestehenden Schrägparkplätze werden durch Längsparkplätze ersetzt. Im Zuge der Umbaumaßnahmen wird die Radüberfahrt zum Murradweg verbessert. Der im Bestand schmale und nur durch Bodenmarkierungen getrennte Radweg wird auf eine Breite von 3 m ausgebaut und durch eine taktile Trennung vom Gehweg abgegrenzt. Um auch Fußgängern ausreichend Platz gewährleisten zu können und die bestehenden Bäume entlang des Murradwegs zu schützen, wird die Anbindung an den bestehenden Geh- und Radweg zukünftig mittig erfolgen. Die bestehenden Fahrradbügel südwestlich des

Schutzwegs werden etwas nach hinten versetzt. Der Schutzweg in der Straße Josef-Pongratz-Platz wird Richtung Roseggerkai verschoben, anstelle des bestehenden Schutzweges werden Taxistellplätze und Fahrradbügel errichtet.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 03.05.2022, Plannummer: 321033-03-50, einliegend in der Projektmappe "Einreichprojekt 2021, Stadt Graz – Regionalbushaltstellen Griesplatz & Rösselmühlgasse" der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH vom 30.06.2021, Plannummer 321034-07-50, mit Projektsergänzung vom 03.05.2022 von der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH, Plannummer 321033-00-50, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*



## VERORDNUNG

GGZ: Präs-008983/2003/0063,  
GGZ-066142/2013/0009

### Betriebsstatut Eigenbetrieb GGZ

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 30.03.2023, mit der das Betriebsstatut für den Eigenbetrieb Geriatriische Gesundheitszentren der Stadt Graz (Betriebsstatut Eigenbetrieb GGZ) erlassen wird.

Auf Grund von § 85 Abs. 4 ff und § 86 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

#### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Rechtliche Stellung

- (1) Träger der Geriatriischen Gesundheitszentren (im Folgenden: GGZ) ist die Stadt Graz.
- (2) Die GGZ sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Graz gemäß § 85 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967. Die GGZ sowie das von diesen verwaltete Vermögen bilden als ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Unternehmen mit marktbestimmter Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich ein Sondervermögen der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und einer zeitgemäßen Betreuungsqualität sowie der Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenorientierung zu führen.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 und dieses Betriebsstatuts, die stationären Einrichtungen der ASK auch nach den Vorschriften des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG) und die stationären Einrichtungen der Pflegewohnheime nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 (StPHG 2003) und den jeweiligen Anstaltsordnungen geführt.

##### § 2 Zweck und Aufgabenbereich

- (1) Der Eigenbetrieb als Betrieb gewerblicher Art, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, die Berufsaus- und -fortbildung von Gesundheitspersonal, Jugendfürsorge (Unterbringung von Auszubildenden im Gesundheitsbereich in Heimen) sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Geriatrie und Gerontologie. Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 34ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Als ideelles Mittel zur Erreichung des Zwecks des Eigenbetriebes dienen
  1. der Betrieb stationärer, teilstationärer und ambulanter Einrichtungen der Stadt Graz,
  2. die medizinische und pflegerische Versorgung; die Versorgungsangebote umfassen den Betrieb von Sonderkrankenanstalten für geriatrische Erkrankungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 StKAG, Pflegewohnheime und betreute Wohnformen, Tagesstätten, Tageszentren, Ambulanzen, Senior:innenwohnungen mit geringem Betreuungsbedarf,

3. der Betrieb von Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Geriatrie und Gerontologie, insbesondere des Albert Schweitzer Institutes für Geriatrie und Gerontologie. Das Institut widmet sich den Kompetenzbereichen Forschung, Bildung, Beratung und Wissensmanagement in geriatrischen und gerontologischen Fragestellungen,
  4. der Betrieb der Geriatrischen Sonderkrankenanstalten; diese umfassen insbesondere die Abteilung für Neurologie (bspw. Akutgeriatrie/Remobilisation, Memory Klinik) mit dem Departement Appalic Care Unit, die Abteilung für Innere Medizin (bspw. stationäre Akutgeriatrie/Remobilisation und Tagesklinik), die Abteilung für Medizinische Geriatrie, das Hospiz, die Tagesklinik und die Ambulanzen sowie die Behandlung anderer vorwiegend altersbedingter Aufbrauchkrankheiten,
  5. der Betrieb von Pflegewohnheimen für Personen, die pflege- und betreuungsbedürftig sind,
  6. das Anbieten mobiler und poststationärer pflegerischer und medizinischer Versorgungsleistungen im extramuralen Bereich für die Sicherstellung des stationären Bereiches (bspw. GEKO),
  7. telemedizinische Versorgungsangebote,
  8. der Betrieb von Schüler:innen- und Student:innenheimen (für Auszubildende im Gesundheitsbereich),
  9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Betreuungs- und Verwaltungspersonal im Gesundheitswesen sowie ein Trainingszentrum für pflegende Angehörige.
- (3) Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch
1. öffentliche Zuschüsse und Subventionen,
  2. Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten,
  3. Spenden und Zuwendungen aller Art,
  4. Beiträge der Bewohner der Pflege-, Senior:innen- und Schüler:innen- bzw. Student:innenheime,
  5. Kostenbeiträge der Krankenkassen,
  6. Finanzierung durch den Gesundheitsfonds Steiermark,
  7. Behandlungsbeiträge von Patient:innen,
  8. Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.
- (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Leistungen der Stadt Graz grundsätzlich zu denselben Bedingungen wie Magistratsabteilungen in Anspruch zu nehmen. Im Einzelfall können spezielle Leistungs- und Verrechnungsmodalitäten von der Geschäftsführung mit der jeweiligen Magistratsabteilung vereinbart werden.
- (5) Die näheren Aufgaben, Organisation und Verwaltung der stationären Einrichtungen des Eigenbetriebes ergeben sich aus der jeweiligen Anstaltsordnung und den Organisationsrichtlinien sowie dem Organigramm.

### **§ 2a Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für den in § 2 angeführten Zweck verwendet werden. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsauslagen des Eigenbetriebes oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Eigenbetriebes anzusehen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

## **§ 2b Betriebsauflösung**

Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall des bisherigen begünstigten Betriebszwecks ist das Vermögen des Betriebs vom Empfänger für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Stadt Graz (§ 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## **II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen**

### **§ 3 Organe**

Die Führung des Eigenbetriebes obliegt

1. dem Gemeinderat (§ 4),
2. dem Verwaltungsausschuss für die GGZ (§ 5),
3. der:dem Bürgermeister:in (§ 6),
4. dem Stadtsenat (§ 7),
5. dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates (§ 8) und
6. der Geschäftsführung (§ 9).

### **§ 4 Angelegenheiten des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes das oberste beschließende und überwachende Organ.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt, soweit nicht nach § 5 die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für den Eigenbetrieb GGZ gegeben ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 oder durch sonstige Gesetze vorbehalten sind.
- (3) Während der Gemeinderatsferien finden die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb GGZ tritt.

### **§ 5 Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb GGZ obliegt die Beschlussfassung in den im Anhang A dieses Betriebsstatuts angeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss obliegt weiters die Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Sache ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, so ist gemäß § 58 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit der Maßgabe vorzugehen, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss tritt.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.
- (5) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäß mit der Maßgabe, dass an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses je ein:e Vertreter:in des Zentralausschusses und die:der nach § 38 Abs. 6 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994 dienstfreizustellende Vorsitzende des Dienststellenausschusses (bzw. eine von dieser/diesem namhaft gemachte Vertretung) mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 6 Wirkungskreis der:des Bürgermeister:in:Bürgermeisters**

- (1) Die:Der Bürgermeister:in vertritt den Eigenbetrieb GGZ nach außen. Sie:Er beaufsichtigt alle dem Eigenbetrieb obliegenden Geschäfte und überwacht die Einhaltung der durch Gesetz oder dieses

Betriebsstatut bestimmten Wirkungskreise der einzelnen Organe. Sie:Er ist als Vorständin:Vorstand des Magistrates auch Vorgesetzte:r der Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (2) Die:Der Bürgermeister:in ist jederzeit berechtigt, die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlichen Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.
- (3) Der:Dem Bürgermeister:in obliegt weiters:
  1. die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses sowie die Vollzugsbeschränkung gemäß § 57 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967;
  2. die Gewährung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldaushilfen bis zur Höhe eines Monatsbezuges an Bedienstete des Eigenbetriebes;
  3. die Bewilligung von fallweisen Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit;
  4. die Bewilligung unaufschiebbarer Ausgaben, für die im Wirtschaftsplan keine oder zu geringe Ansätze vorgesehen sind, gemäß § 93 Abs. 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967;
  5. erforderlichenfalls die vorläufige Enthebung der:des Leiterin:Leiters des Eigenbetriebes von ihrem:seinem Posten und die vorübergehende Besetzung dieses Postens auf die Dauer von höchstens sechs Monaten; diese Maßnahmen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen;
  6. die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Organisationseinheiten des Eigenbetriebes GGZ nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG).
- (4) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fällt, dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, ist die:der Bürgermeister:in ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen des § 58 Abs. 2 und 3 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die notwendigen Verfügungen zu treffen.

### **§ 7 Wirkungskreis des Stadtsenates**

Dem Stadtsenat obliegt die Entscheidung in den dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, die er sich gemäß § 61 Abs. 3 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 zur kollegialen Beschlussfassung vorbehalten hat.

### **§ 8 Wirkungskreis der Mitglieder des Stadtsenates**

- (1) Dem für den Eigenbetrieb GGZ zuständigen Mitglied des Stadtsenates obliegt die Aufsicht über die fachliche Leitung des Eigenbetriebes. Zu diesem Zweck hat es das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Eigenbetriebes und kann vom der Geschäftsführung die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und dergleichen sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Insbesondere kann es auch – soweit dies erforderlich ist – eine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine:einen Wirtschaftsprüfer:in anordnen (§ 16 Abs. 4).
- (2) Das für den Eigenbetrieb GGZ zuständige Mitglied des Stadtsenates hat das Recht, der Geschäftsführung und den ihr unterstellten Bediensteten in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Weisungen zu erteilen. Diese sind aktenmäßig festzuhalten und vom Stadtsenatsmitglied zu zeichnen. Durch dieses Weisungsrecht werden die der:dem Bürgermeister:in und der:dem Magistratsdirektor:in nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 oder anderen Gesetzen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.
- (3) Die Angelegenheiten der Personalverwaltung für die Bediensteten des Eigenbetriebes werden – soweit sie nicht nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, anderen Gesetzen oder nach diesem Betriebsstatut anderen Organen übertragen sind – vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates besorgt. Dieses kann sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, in diesen Angelegenheiten von der

Geschäftsführung vertreten lassen. Die Durchführung der Personalverrechnung bleibt bei der nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung zuständigen Magistratsabteilung.

- (4) Lässt sich die:der Bürgermeister:in in ihrer:seiner Obliegenheit, die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Stadtsenates zu vollziehen, durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates vertreten, kann dieses der Geschäftsführung nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges dieser Beschlüsse erteilen. Die:Der Bürgermeister:in ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.

## **§ 9 Wirkungskreis der Geschäftsführung**

- (1) Der vom Gemeinderat bestellten Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Eigenbetriebes nach den vom Gemeinderat festgelegten Betriebszielen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und einer zeitgemäßen Betreuungsqualität sowie der Mitarbeiter:innenorientierung. Sie ist für den gesamten Betrieb und für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie kann zur Erstellung des Jahresabschlusses eine:einen Wirtschaftstreuhänder:in und zur Prüfung des Jahresabschlusses – soweit dies erforderlich ist – eine:einen Wirtschaftsprüfer:in beauftragen (§ 16 Abs. 4).
- (2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen selbstständig zu führen. Ihr obliegt insbesondere:
1. die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Gemeinderat;
  2. die Antragstellung im Wege über das zuständige Stadtsenatsmitglied an die zuständigen Organe hinsichtlich aller im Rahmen dieses Betriebsstatutes geregelter Befugnisse;
  3. die Auftragsvergabe (Zuschlagserteilung);
  4. die Bewilligung von Dienstreisen im Inland sowie in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in an Österreich angrenzende Staaten;
  5. die fallweise Entsendung von Bediensteten in beratende Kommissionen und Ausschüsse;
  6. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen Vertragsbediensteten des Eigenbetriebes sowie die Anordnung von Überstunden;
  7. die Versetzung von Beamt:innen und Vertragsbediensteten innerhalb des Eigenbetriebes;
  8. alle unterhalb der in Anhang A des Betriebsstatuts angeführten Wertgrenzen liegenden Angelegenheiten;
  9. die PR-Arbeit für die GGZ, worüber die Abteilung für Kommunikation zu informieren ist, und
  10. die Bewilligung zur Verwendung von Rücklagen gemäß § 14 Abs. 4 dieses Betriebsstatuts.
- Weiters obliegt der Geschäftsführung die Besorgung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die durch das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, ein anderes Gesetz oder dieses Betriebsstatut keinem anderen Organ der Stadt oder des Eigenbetriebes GGZ ausdrücklich vorbehalten sind.
- (3) Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, dem Gemeinderat im Wege des Beteiligungscontrollings, des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu berichten. Der Entwurf dieses Geschäftsberichtes ist spätestens in der Sitzung der Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses der Stadt dem Gemeinderat vorzulegen. Darüber hinaus ist dem Beteiligungscontrolling quartalsweise über den Eigenbetrieb GGZ samt den notwendigen Aufzeichnungen, Statistiken und Soll-Ist-Vergleichen zu berichten. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den Terminvorgaben durch die Finanzdirektion dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

- (4) Die Geschäftsführung wird bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch eine:n Bedienstete:n vertreten, die:der durch die Geschäftsführung festzulegen ist. Die Stellvertretungsregelung ist der Präsidialabteilung im Wege über die:den Magistratsdirektor:in bekanntzugeben.
- (5) Unter Beachtung von § 70 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 obliegt der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Bereichsleiter:innen weiters die Entscheidung in allen Fragen der innerbetrieblichen Organisation des Eigenbetriebes sowie die Erlassung interner Dienstanweisungen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die in der Geschäftsordnung für den Magistrat enthaltenen Vorschriften für die Leiter:innen der Dienststellen sinngemäß.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung der im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 enthaltenen Mitwirkungs- und Informationsrechte der Personalvertretung.
- (7) Die:Der Bürgermeister:in, der Verwaltungsausschuss und das zuständige Stadtsenatsmitglied sind von der Geschäftsführung von allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die finanzielle Gebarung, in Kenntnis zu setzen.

### **III. Abschnitt – Wirtschaftsführung**

#### **§ 10 Urkundenfertigung**

Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen sind von dem Organ zu unterschreiben, das für die Besorgung der der Urkunde zugrundeliegenden Angelegenheit zuständig ist (Bürgermeister:in, Mitglied des Stadtsenates, Geschäftsführung). Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher ein Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist (Gemeinderat, Stadtsenat oder Verwaltungsausschuss), ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung (Anführung des genehmigenden Organs, des Datums und des Geschäftszeichens der Genehmigung) anzuführen. Betrifft eine Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde anzuführen, dass das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und welche Rechtsfolgen gemäß § 99h Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 daran geknüpft sind.

#### **§ 11 Vermögensverwaltung**

- (1) Der Eigenbetrieb GGZ gehört mit seinen Einrichtungen zum Gemeindeeigentum.
- (2) Das Vermögen des Eigenbetriebes GGZ ist als Sondervermögen der Stadt Graz darzustellen und gesondert zu verwalten.

#### **§ 12 Wirtschaftsplanung**

- (1) Für das Kalenderjahr sind jeweils ein Wirtschaftsplan und ein Jahresabschluss vom Gemeinderat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages der Stadt, in welchem er nur mit seinem Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss aufscheint. Ebenso ist der Jahresabschluss Teil des Rechnungsabschlusses der Stadt.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan (Plan-Betriebsergebnis und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung). Dem Finanzplan sind der Kreditplan und der Investitionsplan, dem Erfolgsplan der Personalbedarfsplan vorgeschaltet.
- (3) Der Finanzplan hat alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen.
- (4) Der Erfolgsplan hat alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen (einschließlich Wertberichtigungen und Rückstellungen) des Wirtschaftsjahres zu enthalten. Alle im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen, durch die Ansätze überschritten werden, können vorgenommen werden, wenn deren Bedeckung durch einen Mehrertrag sichergestellt ist.

- (5) Die Salden des Kredit- und Investitionsplanes sowie das Betriebsergebnis aus dem Erfolgsplan sind in den Finanzplan aufzunehmen und derart zusammenzufassen, dass im Endergebnis der Finanzmittelbedarf ersichtlich ist.
- (6) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist so zeitgerecht zu erstellen, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Stadt erfolgen kann. Sämtliche Vorhaben über 2,4 Millionen Euro, die im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind, haben rechtzeitig dem Stadtrechnungshof zur Kontrolle (Planungs- und Vorhabensbeschluss) vorgelegt zu werden (siehe § 16 Abs. 3).
- (7) Wurde der Wirtschaftsplan mit Jahresbeginn noch nicht verabschiedet, sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung erforderlich sind, um den Betrieb des Eigenbetriebes aufrechtzuerhalten sowie die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (8) Der im Voranschlag der Stadt für den Eigenbetrieb ausgewiesene Zuschussbetrag ist in einem Betrag zum Halbjahr auszuführen. Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage des Finanzmittelbedarfs aus dem Finanzplan ermittelt.

### **§ 13 Buchhaltung**

- (1) Bei der Finanzbuchhaltung sind die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes zu beachten. Die Buchhaltung muss den handels- und steuerrechtlichen sowie sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist in Kostenstellen verrechnungstechnisch aufzugliedern, wobei alle ordentlichen Aufwendungen auf diese Kostenstellen aufzuteilen sind.
- (3) Für den Eigenbetrieb können Kassen eingerichtet werden, die nach den Grundsätzen der Kassenführung gemäß GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) zu führen sind. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung obliegt der Magistratsdirektion - Innenrevision.

### **§ 14 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes hat den GoB zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes zu vermitteln.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Der von einer: einem Wirtschaftsprüfer: in geprüfte Jahresabschluss (§ 16 Abs. 4) ist innerhalb der ersten zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres an die Finanzdirektion und den Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Jahresabschluss nicht von einer: einem Wirtschaftsprüfer: in geprüft, ist er innerhalb von einem Monat nach Ende des Geschäftsjahres an die Finanzdirektion und den Stadtrechnungshof zu übermitteln. Als Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Stadt ist der Jahresabschluss im Wege des Verwaltungsausschusses dem Gemeinderat in jener Sitzung vorzulegen, in welcher auch der Rechnungsabschluss der Stadt beraten und beschlossen wird. Die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben den §§ 198 und 200 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu entsprechen. Die Bewertung der Aktiva und Passiva hat nach den Bestimmungen der §§ 201 bis 211 UGB zu erfolgen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Erstellung des Anhangs und des Lageberichts haben nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften zu erfolgen (§§ 221 bis 243 UGB).
- (3) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes“ sind im Anhang darzustellen (Anlagenspiegel). Dabei sind ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten

Höhe gesondert aufzuführen. Die Inventarisierung hat nach den Bestimmungen der §§ 191 und 226 Abs. 1 bis 3 UGB sowie des § 7 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu erfolgen.

- (4) Ist der Finanzmittelbedarf geringer als im Voranschlag vorgesehen, so ist der Differenzbetrag zwischen Finanzmittelbedarf laut Voranschlag und Finanzmittelbedarf, der sich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll in den Folgejahren zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und zur Abdeckung allfälliger Überschreitungen verwendet werden.
- (5) Überschüssige liquide Mittel werden im Cash Pool der GUF veranlagt, welche sich am marktüblichen Veranlagungszinssatz orientiert.

### **§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung/ Controlling**

- (1) Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.
- (3) Die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung sind nach einschlägigen Verfahren zu bestimmen und müssen mit der Finanzbuchhaltung und dem Wirtschaftsplan abgestimmt werden können.
- (4) Die Kosten- und Leistungsrechnung hat den für den Aufgabenbereich gewählten Zweckmäßigkeitsüberlegungen zu entsprechen und hat vorwiegend der Planung, Steuerung und Kontrolle der Betriebsaktivitäten zu dienen. Die für die Personalverrechnung notwendigen Auswertungen werden von den nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zuständigen Abteilungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Im Rahmen der vierteljährlichen Berichte nach § 9 Abs. 3 ist die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge entsprechend der Jahreserfolgsrechnung darzustellen und mit den Sollwerten aus dem Wirtschaftsplan zu vergleichen. Erhebliche Abweichungen der Istdaten von den Sollwerten sind zu begründen.
- (6) Es gelten die Berichtspflichten gemäß Steuerungsrichtlinie „Haus Graz“.

### **§ 16 Rechtsangelegenheiten und Kontrolle**

- (1) Sanitätsbehördliche Bewilligungen (z.B. Krankenanstaltenbewilligung) sind grundsätzlich von den GGZ zu erledigen. Sozialrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung (z.B. Bescheiderstellung) sind von der Magistratsabteilung 5 - Sozialamt zu besorgen. Andere Angelegenheiten sind von der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Magistratsabteilung zu besorgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat im Weg über das für die GGZ zuständige Stadtsenatsmitglied dem für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied und dem Verwaltungsausschuss über erhebliche Abweichung der finanziellen Gebarung vom Wirtschaftsplan rechtzeitig zu berichten und auf Aufforderung jederzeit finanzwirtschaftliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kontrolle der Gebarung und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse des Eigenbetriebes obliegen gemäß § 98 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 dem Stadtrechnungshof.
- (4) Ein Prüfungsauftrag an eine:inen Wirtschaftsprüfer:in (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) ist in der jeweiligen Beauftragung zu konkretisieren. Im Zuge der Erstellung des ersten Jahresabschlusses sowie in der weiteren Folge alle drei Jahre hat eine Prüfung des internen Kontrollsystems durch eine dazu befugte externe Stelle mit entsprechender Fachexpertise zu erfolgen. Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung ist dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb vorzulegen und ist im Zuge des Jahresabschlussberichts auch dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.



## **IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Landes- und Bundesgesetze sind als Verweis auf die folgenden Fassungen zu verstehen:

1. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022;
2. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 220/2022;
3. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 37/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020;
4. Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021;
5. Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022;
6. Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003 (StPHG 2003), LGBl. Nr. 77/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2022;
7. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBl. S 219/1897 (GBlÖ Nr. 86/1939) in der Fassung BGBl. I Nr. 186/2022;
8. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung wird im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2014, GZ.: Präs-008983/2003/0009 in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 17.07.2015, GZ.: Präs-008983/2003/0010, mit der ein Organisationsstatut für die GGZ erlassen wurde, außer Kraft.

## **Anhang A**

### **gemäß § 5 Abs. 1 des Betriebsstatuts Eigenbetrieb GGZ**

**Dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb GGZ obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:**

#### **1. Bestandverträge**

Abschluss und außergerichtliche Auflösung von Bestandverträgen auf unbestimmte Zeit, wenn der Wert des Bestandsobjektes

- mehr als 300.000 Euro beträgt, aber
- 2.400.000 Euro nicht übersteigt;

#### **2. Rechtsstreitigkeiten**

Bewilligung

- zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites vor Gericht ausgenommen Besitzstörungs- und nicht anwaltpflichtige Mahnverfahren,
  - zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches und
  - zum Abschluss eines Schiedsvertrages,
- wenn der Streitwert mehr als 300.000 Euro beträgt, aber 600.000 Euro nicht übersteigt;

#### **3. Erwerb unbeweglicher Sachen**

Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichzuhaltenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert

- mehr als 400.000 Euro beträgt, aber
- 600.000 Euro nicht übersteigt;

#### **4. Veräußerung; unentgeltliche Übereignung; Verpfändung**

Bewilligung zur

- Veräußerung,
- unentgeltliche Übereignung und
- Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapiere, Forderungen, Gesellschaftsanteile u. dgl.), wenn der Wert
  - mehr als 400.000 Euro beträgt, aber
  - 600.000 Euro nicht übersteigt;

#### **5. Zahlungserleichterungen**

Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Abgaben oder sonstige Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die aushaftende Forderung

- mehr als 60.000 Euro beträgt, aber
- 300.000 Euro nicht übersteigt;

#### **6. Nachsicht von Forderungen**

Gänzliche oder teilweise Nachsicht von Forderungen, wenn der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag

- mehr als 6.000 Euro beträgt, aber
- 120.000 Euro nicht übersteigt;

## **7. Neu-, Um- oder Zubauten**

Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten, wenn die Gesamtkosten

- mehr als 600.000 Euro betragen, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigen;

## **8. Anschaffung beweglicher Sachen; sonstiger Aufwendungen**

Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis, der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag

- mehr als 600.000 Euro beträgt, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

## **9. Übernahme von Verbindlichkeiten; Darlehen**

Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, deren Wert

- mehr als 600.000 Euro beträgt, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

## **10. Versicherungen**

Versicherungsabschlüsse (Neuversicherungen sowie Konvertierungen), wenn die Gesamtprämiensumme für die Vertragsdauer im Einzelfall

- mehr als 600.000 Euro beträgt, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

## **11. Ideen- und Entwurfswettbewerbe**

Ideen- und Entwurfswettbewerbe, soweit die Aufwendungen dafür

- mehr als 300.000 Euro betragen, aber
- den Betrag von 600.000 Euro nicht übersteigen.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0005

### **Richtlinie Tarife Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/2023**

Die Richtlinie des Gemeinderates vom 7.7.2022, GZ.: ABI-012651/2018/0004, in der Fassung vom 30.03.2023 betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Tarife Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/2023), wird wie folgt geändert:

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Punkt IV. C) Ferienzeiten lautet:

*„Für städtische Kinderkrippen und Horte: Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind. Für städtische Kindergärten gilt diese Regelung nur für den Essensbeitrag.“*

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ: ABI-002631/2003/0324

### **Richtlinie Trägerförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte**

Richtlinie des Gemeinderates vom 30.03.2023 betreffend die Trägerförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Einheitliches Tarifsysteem):

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

#### **§ 1 Fördergegenstand**

Die Stadt Graz gewährt Trägern, die am einheitlichen Tarifsysteem für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) teilnehmen, eine Trägerförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dadurch soll den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern die Freiheit bei der Auswahl der Einrichtungen gesichert werden.

#### **§ 2 Teilnahme am Tarifsysteem**

Zur Teilnahme am Tarifsysteem ist der Abschluss des Vertrags Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Träger (Betreiber) in der vom Gemeinderat am 16.02.2023, GZ.: ABI-012651/2018/0004, beschlossenen Fassung voraus.

#### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

##### **3.1. Aufgabenbereich**

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils aktuell gültigen Organbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen und eine entsprechend aufrechte Betriebsbewilligung für die Auszahlung der Förderungen als Voraussetzung gilt.

### **3.2. Personal**

Für die Führung und den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Als Dienstgeber des Personals hat der Betreiber alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber, wobei eine ausgewogene Verteilung der DienstnehmerInnen auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

### **3.3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Der Betreiber ist verpflichtet, die Einrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und den gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten gemäß § 13 StKBGG 2019 zu führen. Alle Betreiber gemeinsam ermöglichen durch die unterschiedlichen Organisations- und Betreuungsformen jeweils bedarfsgerechte Angebote für jedes Kind.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Einrichtungen nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bedarfserhebung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten, die durch den Betreiber durchgeführt wird.

### **3.4. Betriebsformänderungen**

Für Betriebsformänderungen von bereits im Tarifsysteem aufgenommenen Einrichtungen ist für eine Förderanpassung die Zustimmung durch die Stadt Graz mittels Organbeschluss zwingend erforderlich und nur jeweils mit Beginn eines Kinderbetreuungsjahres (1.9. des Jahres) möglich.

### **3.5. Aufnahmekriterien**

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. auch von nicht in Graz wohnhaften Kindern, deren Erziehungsberechtigte MitarbeiterInnen der in der Anlage A genannten Betreiber sind (= Mitarbeiterkinder). Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nur dann

aufgenommen werden, wenn keine Grazer Kinder und Mitarbeiterkinder auf der Warteliste der Abteilung für Bildung und Integration aufscheinen (siehe dazu Punkt 6.2 und 6.3 der Kooperationsvereinbarung).

### **3.6. Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration**

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern. Von den Betreibern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlich gestalteten Fragebogens eine Klient:innenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Betreiber zu dokumentieren und der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln.

### **3.7. Behördliche Bewilligungen**

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

### **3.8 Kostenbeiträge**

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder ist die Beitragsregelung der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung der Stadt Graz für Krippen und Horte anzuwenden. Für Mitarbeiterkinder gilt im Kindergarten die Sozialstaffel des Landes, in der Kinderkrippe, Hort, AEW und Kinderhaus ist der Vollpreis zu bezahlen. Die Bestimmungen der städtischen Beitragsregelung, wonach bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung kein bzw. nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist, kommen nicht zur Anwendung. Für auswärtige Kinder gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die darin vorgesehene Sozialstaffelung der Stadt Graz nicht anzuwenden und daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten ist.

### **3.9 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit**

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches - UGB zu führen.

### **3.10. Öffentlichkeitsarbeit**

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten – Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung. Die Förderung besteht in einer Subjektförderung und einer Betriebsförderung.

### **§ 4 Gegenstand der Förderung**

Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen sind die jeweils gültigen bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere jene vom 29.11.2001 und 11.4.2002, GZ: A6-KI- 181/1977-45, vom 5.11.2002, GZ: A6-KI-181/1977-48, vom 16.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, vom 15.2.2005, GZ: A6-002270/2003-0008, vom 15.2.2007, GZ: A6-002270/2003-0016 sowie vom 15.3.2018, GZ: ABI-012651/2018/0001.

Liegt die Anzahl der betreuten Kinder einer Gruppe durchgehend 4 Monate lang unter 50 Prozent der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl, behält sich die Stadt Graz - gemäß der Fördervoraussetzung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu führen - vor, bei diesen Gruppen die Förderungen (Subjekt- und Betriebsförderung) mit Abschluss des jeweiligen Betreuungsjahres (§ 10 StKBBG) zu beenden.

Die in diesem Abschnitt geregelten Förderungen kommen sowohl für Jahresbetriebe als auch Ganzjahresbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBBG 2019) idGF zur Anwendung, wobei Zeiten gemäß § 11 StKBBG 2019 bei der Berechnung der Förderbeträge außer Betracht zu bleiben haben.

#### **4.1. Subjektförderung**

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende durch einen Organbeschluss in das städtische Tarifsysteem aufgenommene Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag. Entsprechend Punkt II.8 dieses Vertrages wird für auswärtige Kinder und Mitarbeiterkinder keine Subjektförderung ausbezahlt.

Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden für die Monate September und Oktober bis 1.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 1.3., für die Monate Februar, März und April bis 1.6., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 1.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung



berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Im Krippenbereich werden Kinder von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 bewertet. Für diese Kinder wird jeweils ein halber Elternhöchstbeitrag, unter Berücksichtigung der maximal genehmigten Kinderanzahl, zusätzlich berechnet.

#### **4.2. Betriebsförderung**

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und berechnet sich ausgehend von den Normkosten der jeweiligen Betreuungsform abzüglich der Personalförderung des Landes und der Elternhöchstbeiträge (= Restbetrag). Weitere Erträge werden in der Form pauschal insofern berücksichtigt, als dass der verbleibende Restbetrag um 10 Prozent (Restbetrag geteilt durch 11) reduziert wird. Der Zuschuss wird pro Gruppe und Monat ausgezahlt und ist mit der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl begrenzt.

#### **4.3. Berechnung der Förderbeträge auf Normkosten**

Bei der Berechnung der Förderbeträge wird auf Normkosten (Personal-, Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten) und -erträge, bezogen auf eine Kinderbetreuungsgruppe (der jeweiligen Betreuungsart) und auf vier unterschiedliche Gruppengrößen, abgestellt:

- |     |                |   |
|-----|----------------|---|
| (1) | Gruppengröße = | 100 % der Kinderhöchstzahl                            |
| (2) | Gruppengröße = | 90 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |
| (3) | Gruppengröße = | 75 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |
| (4) | Gruppengröße = | 50 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |

#### **4.4. Berechnung der Förderbeträge abweichend von Normkosten**

Abhängig von der Gruppengröße kommt ein gestaffelter Förderbetrag zur Anwendung

- (1) Förderbetrag (100 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist größer als die 2. Gruppengröße
- (2) Förderbetrag (90 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 2. Gruppengröße, aber höher als die 3. Gruppengröße
- (3) Förderbetrag (75 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 3. Gruppengröße, aber höher als die 4. Gruppengröße
- (4) Förderbetrag (50 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 4. Gruppengröße

Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Ermittlung des Förderbetrages die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder laut übermittelter Kinderliste um ein Kind, maximal jedoch auf die genehmigte Kinderhöchstzahl erhöht, wobei im Krippenbereich die Gesamtanzahl der Kinder auf eine ganze Zahl aufgerundet wird (z.B. 11,5 = 12). Bei Jahresbetrieben wird zur Ermittlung der Betriebsförderung für die Monate Juli und August die Juni-Kinderliste des jeweiligen Betreuungsjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Basis für die Normkosten und -erträge bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Normkostenmodell entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021, sowie den oben zitierten Gemeinderatsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abteilung für Bildung und Integration wird vom Gemeinderat ermächtigt, pro Betreuungsjahr eine Valorisierung durchzuführen. Die Valorisierung der im Normkostenmodell ausgewiesenen Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten erfolgt für jedes Betreuungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex), wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Die Valorisierung der Personalkosten erfolgt auf Basis Mindestlohntarif in privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Für das gesamte Betreuungsjahr kommt der jeweils zu Beginn dieses Jahres gültige Tarif zur Anwendung.

Die Betriebsförderungen (Monatsbeträge) werden durch die Stadt Graz als Unkostenzuschuss jeweils am 5. des Monats angewiesen und berechnen sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderlisten.

## **§ 5 Nachweis und Kontrolle**

### **5.1. Kinderliste**

Der Betreiber ist verpflichtet, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, bis spätestens zum 5. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

### **5.2. Einschau- und Überprüfungsrecht**

Die Stadt Graz bzw. ein von ihr beauftragter Prüfer (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit – auch vor Ort – zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte diesen Vertrag betreffend vom Betreiber zu verlangen.

### **5.3. Datenschutzrechtliche Einwilligung**

Der Betreiber ist verpflichtet, die Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist der Betreiber verpflichtet, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine

ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung 0051853/260 betreffend das „Zentrale Vormerkssystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten“ genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber muss die Stadt Graz ermächtigen, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

## **§ 6 Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung, Schlussabrechnung**

### **6.1. Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung**

Dieser Vertrag tritt mit 1.9.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben die Möglichkeit, diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist, jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres, zu kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Vertragspartners zu erfolgen. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine sofortige Vertragsauflösung jederzeit möglich. Bei wiederholter Verletzung wesentlicher Bestimmungen durch einen Vertragspartner kann der Vertrag vom verletzten Vertragsteil sofort aufgelöst werden.

### **6.2. Schlussabrechnung**

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, ist binnen 3 Monaten für das letzte Betriebsjahr ein Nachweis darüber vorzulegen, dass alle vereinbarten Leistungen seitens des Betreibers erbracht wurden. Sich daraus allenfalls ergebenden Zahlungen sind binnen 6 Wochen ab Vorlage dieser Schlussabrechnung vorzunehmen. Etwaige Rückforderungen von Förderungen infolge von Kontrollen gem. Punkt IV.2, die sich auf die Vorjahre beziehen, sind dadurch nicht betroffen. Bei Vertragsaufhebung sind von der Stadt Graz geleistete Mittel ohne erfolgte Gegenleistung binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe vom Betreiber an die Stadt Graz rück zu überweisen.

## **§ 7 Änderungen, Ergänzungen und Ausfertigungen**

Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag zwischen der Stadt Graz und dem Träger (Betreiber) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Der Vertrag muss in einer Ausfertigung errichtet werden, die die Stadt Graz erhält. Eine Kopie davon ergeht an den jeweiligen Betreiber.

## Betriebsförderungen 2022/2023 je Gruppe/Monat

Art der Einrichtung	Gruppe	<u>Halbtage</u>	Ganztage	Erweiterter Ganztage
Kindergarten	Erstgruppe	2.547,35	4.995,14	4.646,75
	weitere Gruppe	4.071,32	6.622,63	6.655,01
Kinderkrippen	Erstgruppe	4.883,65	8.054,22	9.374,80
	weitere Gruppe	6.335,06	9.604,23	11.286,41
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	2.924,72	5.478,08	5.604,02
	weitere Gruppe	4.448,69	7.105,57	7.612,28
Kinderhäuser	Erstgruppe		8.812,36	
	weitere Gruppe		11.979,02	
Horte	Erstgruppe		3.499,53	
	weitere Gruppe		5.049,54	

## Gestaffelte Förderbeträge 2022/2023 abhängig von der Gruppengröße:

Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
<u>Halbtage</u>	2.547,35	2.292,61	1.910,51	1.273,67	4.071,32	3.664,19	3.053,49	2.035,66
Ganztage	4.995,14	4.495,63	3.746,36	2.497,57	6.622,63	5.960,37	4.966,98	3.311,32
erweitert Ganztage	4.646,75	4.182,07	3.485,06	2.323,37	6.655,01	5.989,51	4.991,26	3.327,51

☰

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
<u>Halbtage</u>	4.883,65	4.395,29	3.662,74	2.441,83	6.335,06	5.701,56	4.751,30	3.167,53
Ganztage	8.054,22	7.248,80	6.040,67	4.027,11	9.604,23	8.643,81	7.203,17	4.802,12
erweitert Ganztage	9.374,80	8.437,32	7.031,10	4.687,40	11.286,41	10.157,77	8.464,81	5.643,21

☐

alterserw. Gruppen	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
<u>Halbtage</u>	2.924,72	2.632,25	2.193,54	1.462,36	4.448,69	4.003,83	3.336,52	2.224,35
Ganztage	5.478,08	4.930,27	4.108,56	2.739,04	7.105,57	6.395,01	5.329,18	3.552,79
erweitert Ganztage	5.604,02	5.043,62	4.203,01	2.802,01	7.612,28	6.851,05	5.709,21	3.806,14

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganztage	8.812,36	7.931,13	6.609,27	4.406,18	11.979,02	10.781,12	8.984,26	5.989,51

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganztage	3.499,53	3.149,58	2.624,65	1.749,76	5.049,54	4.544,59	3.787,15	2.524,77

## Betriebsförderungen 2022/2023 je Gruppe/Monat ohne Mietkosten

Art der Einrichtung	Gruppe	<u>Halbttag</u>	Ganzttag	Erweiterter Ganzttag
Kindergarten	Erstgruppe	1.096,44	3.544,23	3.195,84
	weitere Gruppe	2.620,41	5.171,72	5.204,10
Kinderkrippen	Erstgruppe	3.674,56	6.845,13	8.165,71
	weitere Gruppe	5.125,97	8.395,14	10.077,32
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	1.473,81	4.027,17	4.153,11
	weitere Gruppe	2.997,79	5.654,66	6.161,37
Kinderhäuser	Erstgruppe		5.713,05	
	weitere Gruppe		8.879,70	
Horte	Erstgruppe		1.661,71	
	weitere Gruppe		3.211,72	

## Gestaffelte Förderbeträge 2022/2023 abhängig von der Gruppengröße ohne Mietkosten:

Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
<u>Halbttag</u>	1.096,44	986,80	822,33	548,22	2.620,41	2.358,37	1.965,31	1.310,21
Ganzttag	3.544,23	3.189,81	2.658,18	1.772,12	5.171,72	4.654,55	3.878,79	2.585,86
erweitert Ganzttag	3.195,84	2.876,25	2.396,88	1.597,92	5.204,10	4.683,69	3.903,08	2.602,05

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
<u>Halbttag</u>	3.674,56	3.307,11	2.755,92	1.837,28	5.125,97	4.613,37	3.844,48	2.562,99
Ganzttag	6.845,13	6.160,62	5.133,85	3.422,57	8.395,14	7.555,63	6.296,36	4.197,57
erweitert Ganzttag	8.165,71	7.349,14	6.124,28	4.082,86	10.077,32	9.069,59	7.557,99	5.038,66

alterserw. Gruppen	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
<u>Halbttag</u>	1.473,81	1.326,43	1.105,36	736,91	2.997,79	2.698,01	2.248,34	1.498,89
Ganzttag	4.027,17	3.624,45	3.020,38	2.013,59	5.654,66	5.089,20	4.241,00	2.827,33
erweitert Ganzttag	4.153,11	3.737,80	3.114,83	2.076,55	6.161,37	5.545,23	4.621,03	3.080,69

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
Ganzttag	5.713,05	5.141,74	4.284,78	2.856,52	8.879,70	7.991,73	6.659,78	4.439,85

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
Ganzttag	1.661,71	1.495,54	1.246,28	830,86	3.211,72	2.890,55	2.408,79	1.605,86

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A6-053004/2023-0001

### **Richtlinie zur Förderung „Willkommen in Graz“-Gutschein und zum „Klein hat´s fein“-Familienpass**

Richtlinie des Gemeinderates der Stadt Graz vom 30.03.2023 zum „Willkommen in Graz“-Gutschein und zum „Klein hat´s fein“-Familienpass

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

#### **§ 1 Willkommen in Graz – Gutschein**

Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 1,5 Jahren erhalten beim erstmaligen Besuch einer Elternberatungsstelle in Graz einmalig den „Willkommen in Graz“-Gutschein in der Höhe von 50 Euro.

#### **§ 2 „Klein hat´s fein“-Familienpass**

Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 3,5 Jahren erhalten mit dem zum „Klein hat´s fein“-Familienpass

- Gratis-Angebote (Elternberatung, Zusatzangebote, Vorträge, Kurse) und
- auf Basis des Sammelpass-Aktion einen „Graz-Gutschein“ in der Höhe von 50 Euro.

#### **Konditionen für den „Klein hat´s fein“-Familienpass**

- (1) Für den Besuch eines Angebotes erhalten Elternteile einen Punkt. Nehmen beide Eltern am Angebot teil, gibt es 2 Punkte. Zusatzangebote zählen immer einen Punkt.
- (2) Ausgenommen von der Punktesammlung für den Familienpass ist der erstmalige Besuch in einer Elternberatungsstelle, für den der „Willkommen in Graz“-Gutschein nach § 1 im Sinn dieser Richtlinie vorgesehen ist.
- (3) Sobald Elternteile insgesamt 15 Punkte bzw. 15 Stempel im Familienpass gesammelt haben, erhalten sie einmalig einen „Graz-Gutschein“ in der Höhe von 50 Euro.
- (4) Der Pass kann bis zum 3 1/2 Lebensjahr eines Kindes gestempelt bzw. verwendet werden. Für welche Angebote Elternteile einen Stempel im Familienpass erhalten, erfahren sie im aktuellen online Folder des Amtes für Jugend und Familie. Weitere Angebote für Eltern (ohne Punkte für diesen Pass) werden auf [graz.at/familygraz](https://graz.at/familygraz) veröffentlicht.
- (5) Das Angebot Elternberatung kann pro Woche 1x gestempelt werden.

- (6) Das Angebot „Caritas Stadt.Wohnzimmer“ kann pro Woche 1x gestempelt werden.
- (7) Online-Angebote: Nach Vorzeigen des Mails mit den Zugangsdaten kann in der Keesgasse 6/II, im Sekretariat, ein Stempel gelöst werden.

### **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion**

- (1) Die Förderaktion tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

### **§ 4 Allgemeine Voraussetzungen und Datenüberprüfung**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist, dass die Elternteile bei Inanspruchnahme der Leistungen ihren Hauptwohnsitz in Graz haben. Elternteile haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

Die Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, ist ermächtigt, den angegebenen Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister zu überprüfen (§ 41a Statut der Landeshauptstadt Graz).

### **§ 5 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A8-021777/2006/0478

### **Richtlinie Förderung der Jahreskarte Graz**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, GZ.: A8-021777/2006/0491, wurde die Anpassung der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an Grazer:innen zum Erwerb des Klimatickets Steiermark Classic / Jugend / Senior / Spezial Graz beschlossen.

Damit einhergehend wurde beschlossen, dass die Richtlinie „Jahreskarte Graz“ für die Förderung der Grazer:innen, zuletzt in der Fassung der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 27.05.2022, GZ: A8-021777/2006/0478, mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft tritt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*



## [Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2022,](#)

### Öffentliches Verkehrssystem Graz - Endbericht

[www.graz.at/cms/beitrag/10392443/7768145/Ausserordentliche\\_Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Juni.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10392443/7768145/Ausserordentliche_Gemeinderatssitzung_vom_Juni.html)

#### Details

- der **Tagesordnung**,
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.